

Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Unterthingau  
(ABS-Sondersatzung)

Vom 08. Dezember 1998

Aufgrund des Art. 5 Kommunalabgabengesetzes -KAG- (BayRS 2024-1-I), Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- (FN BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch Entscheidung des Bayer. Verfassungsgerichtshofes vom 29. August 1997 (GVBl S. 520) i. V. m. § 6 Abs. 6 der Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Unterthingau vom 19.12.1979, zuletzt geändert durch Satzung vom 20.11.1990, erläßt der Markt Unterthingau folgende:

**Sondersatzung zur Straßenausbaubeitragssatzung des Marktes Unterthingau**

**§ 1  
Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt im Gemeindegebiet für die im Lageplan einzeln farblich gekennzeichneten, zur Abrechnung kommenden öffentlichen Verkehrsflächen. Die abzurechnende Fläche ist im Lageplan numeriert. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

**§ 2  
Vorhaben**

Die in den gekennzeichneten Gebieten ausgeführten Straßenausbauarbeiten wurden in erheblichem Umfang aus ortsgestalterischen Gründen durchgeführt. Eine der Straßenausbaubeitragssatzung entsprechende Umlage der angefallenen Kosten auf die Anlieger ist nicht sachgerecht und werden daher angemessen reduziert.

**§ 3  
Reduzierung**

Von den umlagefähigen Kosten, die auf diese Baumaßnahme entfallen, wird für den im Lageplan farblich gekennzeichneten Bereich folgender prozentualer Anteil mit umgelegt:

Nr. 1 Kirchplatz Unterthingau (vom Beitragsschuldner zu tragender Satz) 28,82 %, nach Straßenausbaubeitragssatzung wäre umzulegen 60 % (§ 6 Nr. 2).

...

**§ 4  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.1993 in Kraft.

Unterthingau, den 08. Dezember 1998

MARKT UNTERTHINGAU



Georg Rauch  
Erster Bürgermeister

